der abgenombene Wein ohne Verzug
salvis utriusque Partis Juribus zu restituiren,
So ist doch seithero unterm 11 diß von Loblio
OO: Gesaimb: und Deputierten Rath die
weitere Verordnung erfolgt, daß beeden
theilen ain termin von 14 tagen mit
ihren behelffen alhero zuerscheinen An-
gesetzt, Entzwischen aber in sachen in-
hibiert werden solle, Demnach
dann die Nodtürfft dißfalls im heutigem
dato an beede theil expediert worden,
und Wür Euch solches hiemit zur Nach-
richt intimiren wollen, Datum p den
13 Martij Anno 1675 etc

Nitweniger ist von Wolgemelter OO:
Regierung p ein gnediger Beuelch, An
dem Stattrath abgangen, zu einer in
Causa der Lechnerisch Confiscierten Wein-
Als auch der von etwelichen vom Adl
und Exempten pretendierenden Ein-
fierung fremder Wein per Dorzen,
Auf 28 Martij auf der OO Regiments-
behausung angestellten tagsatzung,
durch genuegsamen Gwalthaber zuer-
scheinen, welcher gleich Beuelch nachstehenden
begriffes,

Dienster Freundtlich Dienst zuvor, Edl